

Kurztitel

Zivilluftfahrt-Personalverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 219/1958

§/Artikel/Anlage

§ 104

Inkrafttretensdatum

16.10.1958

Außerkrafttretensdatum

17.10.2000

Text**§ 104. Bewerbung um einen Fallschirmspringerschein.**

(1) Wer sich um einen Fallschirmspringerschein bewirbt, muß nachweisen, daß er während der letzten sechs Monate vor der Antragstellung mindestens zehn Fallschirmabsprünge mit automatischer Auslösung aus einer Höhe von wenigstens 500 m und höchstens 800 m über Platz ausgeführt hat. Die Absprünge müssen an verschiedenen Tagen und bei verschiedenen Bodenwindgeschwindigkeiten bis zu acht Metern in der Sekunde ausgeführt worden sein.

(2) In der gemäß Abs. 1 erforderlichen Anzahl von Fallschirmabsprüngen müssen ab dem sechsten Absprung fünf Zielsprünge in einen Kreis von 200 m Durchmesser und ein Absprung mit Öffnen des Rettungsschirmes (Brustschirmes) enthalten sein.